



# Zertifizierung des Hopfens

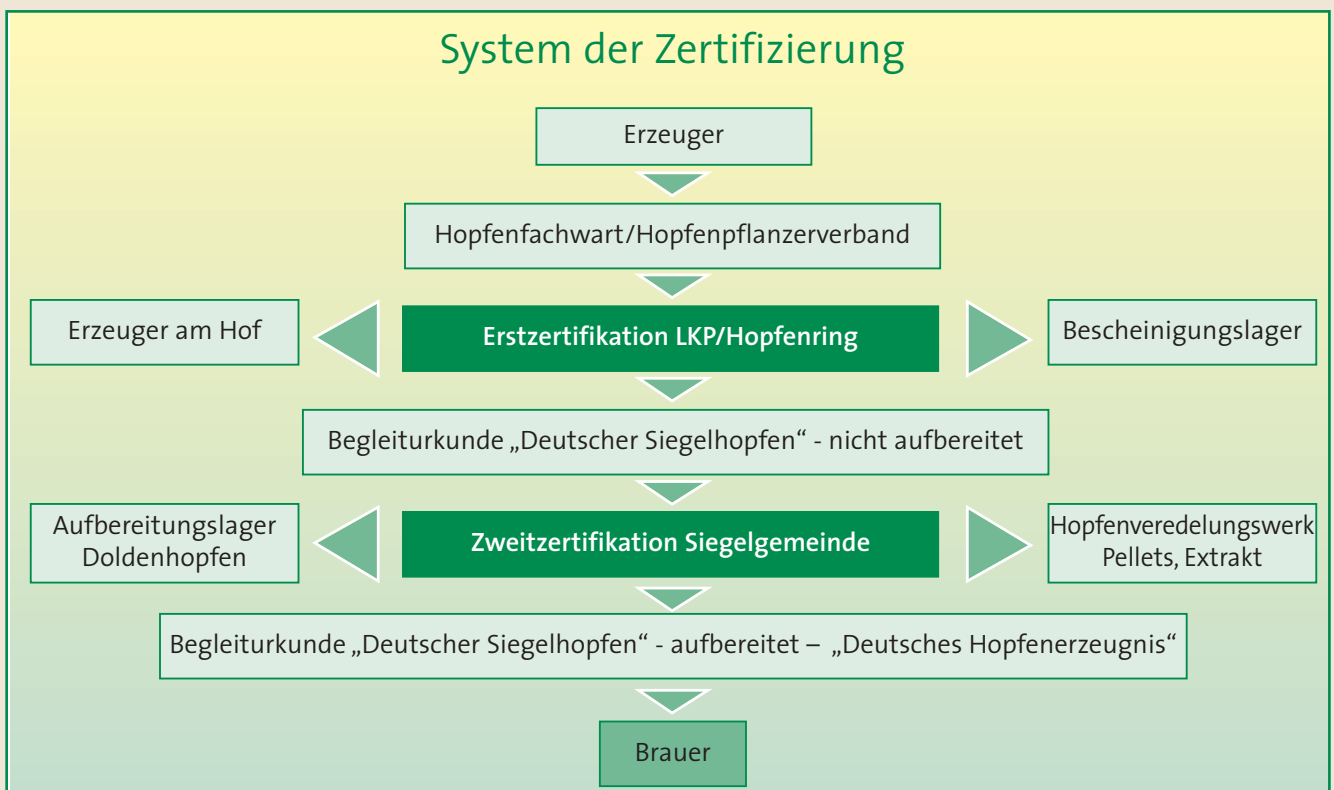
## Qualität ist alles

Auf ausgezeichnete Qualität und Transparenz bei der Produktion ihres Hopfens haben die deutschen Pflanzler schon immer großen Wert gelegt. Eine durchgängige Rückverfolgung jeder Hopfenpartie hinsichtlich Anbauggebiet, Sorte, Anbaujahr, Betrieb und Hopfengarten durch die Zertifizierung gewährleisten sie nicht erst seit Inkrafttreten der entsprechenden EU-Regelungen.

Bereits im Jahre 1538 verlieh der Eichstätter Fürstbischof der Stadt Spalt das erste deutsche Hopfensiegel, um die Echtheit des aromatischen Spalter Hopfens zu dokumentieren. 1929 wurde erstmals ein einheitliches Gesetz für Deutsch-

land erlassen – das Hopfenherkunftsgesetz, das 1996 vom Hopfengesetz abgelöst wurde. Heute regeln drei EU-Verordnungen, das Hopfengesetz auf Bundes- sowie die Verordnungen zur Durchführung des Hopfengesetzes auf Länderebene die Hopfenzertifizierung.

Nach den Länderverordnungen sind in Deutschland sieben Hopfenanbaugebiete gesetzlich bestimmt (siehe Kasten). Nur Hopfen, der in einem dieser Anbaugebiete erzeugt wird, kann auch zertifiziert und damit vermarktet werden. Die Kosten übernehmen die Hopfenerzeuger und der Handel.



## Erstzertifizierung des Rohhopfens

Im Mai gibt der Hopfenpflanzler bei der Erzeugergemeinschaft eine Hopfenanbauerklärung ab, in der er Auskunft über seine Anbaufläche und die angebauten Sorten gibt. Vom Hopfenpflanzerverband erhält er einen Erzeugerausweis und die Hopfensiegel. Nach der Ernte versiegelt und kennzeichnet der Hopfenpflanzler die Packstücke und erklärt die Herkunft des Hopfens, die vom Hopfenpflanzerverband bestätigt wird. Jedes Packstück erhält ein Siegel mit der Bezeichnung "Deutscher Siegelhopfen", auf dem außerdem vermerkt ist:

- das Herkunftsland
- das Anbaugebiet
- der Jahrgang
- die Sorte
- Angabe, ob der Hopfen aufbereitet ist oder nicht.

D.S.H.N.A. = **D**eutscher **S**iegel**H**opfen **N**icht **A**ufbereitet  
1075490 = fortlaufende Packstücknummer



Musterziehung

In der Siegelhalle, im Bescheinigungslager oder direkt auf dem landwirtschaftlichen Betrieb wird der Hopfen abgewogen, das Gewicht auf dem Waagschein dokumentiert. Von den einzelnen Hopfenpartien zieht der Hopfenring Proben, die an eine neutrales Labor zur Qualitätsprüfung geschickt werden (siehe Kapitel....). Sind die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird der Hopfenring informiert. Eine Zertifizierung ist dann nicht möglich.

Der Hopfen wird anschließend durch die Gemeinde oder durch den vom Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung (LKP) beauftragten Hopfenring zertifiziert. Dazu wird das Siegel auf den Packstücken mit einem Aufkleber mit der abschließenden Bezeichnung ergänzt.

2003 = Erntejahr  
H.HT = Anbaugebiet **H**allertau, Sorte **H**allertauer **T**radition  
10 D = Kennzahl der Zertifizierungsstelle LKP



Außerdem stellt der Hopfenring eine Begleiturkunde aus, auf der die Angaben des Hopfensiegels aufgeführt sind.

Bei allen Schritten fehlt auch die Kontrolle nicht:

Die Angaben der Hopfenanbauerklärung werden von Mitarbeitern der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geprüft. Die Erklärung über die Herkunft des Hopfens durch den Pflanzler bestätigt der vom Hopfenpflanzerverband beauftragte Hopfenfachwart. Die Ergebnisse der Abwaage sowie die Zertifizierung kontrolliert die Regierung.

Beim Hopfenring laufen alle Daten zusammen: Er übernimmt die zentrale Datenprüfung und –erfassung, führt Buch über die ausgestellten Bescheinigungen und archiviert die Unterlagen.



Amtlicher Prüfer bei der Kontrolle

**Begleiturkunde**  
**Siegelgemeinde Wolzsch in d. Hallertau**  
**Deutscher Siegelhopfen**  
nicht aufbereitet (ohne Samen)

Ausgestellt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1704/77 und 99078 - Zertifiziertes Erzeugnis  
Gutscheinnummer: **100048549879**

Herkunftssiegelbezirk: **Wolzsch in d. Hallertau**  
Sorte: **HM** Hallertauer Magnum Ernte: **2004** Ballenanzahl: **72**

**Balkenanzahl:**

Sorten	Sorten Kg	Balken	Sorten Kg	Balken	Sorten Kg	Balken	Sorten Kg	Balken	Sorten Kg
54215	95,7	54215	95,2						
54216	95,5	54216	95,2						
54217	95,5	54217	95,2						
54218	95,5	54218	95,4						
54219	95,4	54219	95,4						
54220	95,4	54220	95,4						
54221	95,4	54221	95,4						
54222	95,4	54222	95,4						
54223	95,4	54223	95,4						
54224	95,4	54224	95,4						
54225	95,4	54225	95,4						
54226	95,4	54226	95,4						
54227	95,4	54227	95,4						
54228	95,4	54228	95,4						
54229	95,4	54229	95,4						
54230	95,4	54230	95,4						
54231	95,4	54231	95,4						
54232	95,4	54232	95,4						
54233	95,4	54233	95,4						
54234	95,4	54234	95,4						
54235	95,4	54235	95,4						
54236	95,4	54236	95,4						
54237	95,4	54237	95,4						
54238	95,4	54238	95,4						
54239	95,4	54239	95,4						
54240	95,4	54240	95,4						
54241	95,4	54241	95,4						
54242	95,4	54242	95,4						
54243	95,4	54243	95,4						
54244	95,4	54244	95,4						
54245	95,4	54245	95,4						
54246	95,4	54246	95,4						
54247	95,4	54247	95,4						
54248	95,4	54248	95,4						
54249	95,4	54249	95,4						
54250	95,4	54250	95,4						
54251	95,4	54251	95,4						
54252	95,4	54252	95,4						
54253	95,4	54253	95,4						
54254	95,4	54254	95,4						
54255	95,4	54255	95,4						
54256	95,4	54256	95,4						
54257	95,4	54257	95,4						
54258	95,4	54258	95,4						
54259	95,4	54259	95,4						
54260	95,4	54260	95,4						
54261	95,4	54261	95,4						
54262	95,4	54262	95,4						
54263	95,4	54263	95,4						
54264	95,4	54264	95,4						
54265	95,4	54265	95,4						
54266	95,4	54266	95,4						
54267	95,4	54267	95,4						
54268	95,4	54268	95,4						
54269	95,4	54269	95,4						
54270	95,4	54270	95,4						
54271	95,4	54271	95,4						
54272	95,4	54272	95,4						
54273	95,4	54273	95,4						
54274	95,4	54274	95,4						
54275	95,4	54275	95,4						
54276	95,4	54276	95,4						
54277	95,4	54277	95,4						
54278	95,4	54278	95,4						
54279	95,4	54279	95,4						
54280	95,4	54280	95,4						
54281	95,4	54281	95,4						
54282	95,4	54282	95,4						
54283	95,4	54283	95,4						
54284	95,4	54284	95,4						
54285	95,4	54285	95,4						
54286	95,4	54286	95,4						
54287	95,4	54287	95,4						
54288	95,4	54288	95,4						
54289	95,4	54289	95,4						
54290	95,4	54290	95,4						
54291	95,4	54291	95,4						
54292	95,4	54292	95,4						
54293	95,4	54293	95,4						
54294	95,4	54294	95,4						
54295	95,4	54295	95,4						
54296	95,4	54296	95,4						
54297	95,4	54297	95,4						
54298	95,4	54298	95,4						
54299	95,4	54299	95,4						
54300	95,4	54300	95,4						

Gesamtgewicht: **4807,6**

Folienanzahl: **14.05.2004**

Erstellt durch das Landesamt für öffentliche Versorgung & V. im Auftrag der i. g. Siegelgemeinde.  
Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist durch die Bescheinigung bestätigt.

**Begleiturkunde:**

- Anbauebiet
- Herkunftssiegelbezirk
- Bezugsnummer
- Sorte
- Erntejahr
- Anzahl Packstücke
- Packstücknummern
- Gewichte
- Dienstsiegel

**Deutsche Hopfenanbauegebiete**

**Bayern:**

Hallertau, Spalt

**Baden-Württemberg:**

Tettang, Baden

**Rheinland-Pfalz:**

Rheinpfalz, Bitburg

**Thüringen/Sachsen:**

Elbe-Saale



## Zweitertifizierung

Nach der Erstzertifizierung wird der Naturhopfen in Rechteckballen an die Verarbeitungsverwerke geliefert. Die Mitarbeiter zerstören beim Öffnen und Weiterverarbeiten die Siegelmarken der Erstzertifizierung.

Aus dem Rohhopfen entstehen beispielsweise Pellets, Extrakt oder Hopfenpulver oder aufbereitete Hopfendolden. Voraussetzung für die Zertifizierung dieses veredelten Hopfens ist ein geschlossener Bearbeitungsprozess.

Ein amtlicher Prüfer ist immer anwesend und hält in einem Kontrollbuch alle Ein- und Ausgänge fest.

Mitarbeiter füllen den veredelten Hopfen – also Pellets, Extrakt, Hopfenpulver oder Hopfendolden – in Einzelpackstücke ab und verpacken diese in Kartons. Auf jedem Packstück ist die Warenbezeichnung, die Sorte und die Bezugsnummer der Zertifizierung angegeben.

## Der Weg der Zweitertifizierung



- ① Die Hopfenballen werden geöffnet und der Verarbeitung zugeführt. Die Siegelmarken werden dabei zerstört.



- ② Der Rohhopfen wird zu Hopfenpellet oder Extrakt verarbeitet. Die Zertifizierung der Hopfenerzeugnisse kann nur dann erfolgen, wenn die Verarbeitung in einem „geschlossenen Bearbeitungsvorgang“ stattfand.



- ③ Die Produkte werden in Einzelpackstücke abgefüllt und in Kartons verpackt. Jedes Packstück weist zumindest folgende Angaben auf: • Warenbezeichnung / • Sorte / • Bezugsnummer der Zertifizierung.



Siegelauflöser



- ④ Jede Partie wird mit einer Bescheinigung versehen. Diese enthält zumindest folgende Angaben: • Warenbezeichnung / • die Bezugsnummer der Zertifizierung / • das Endgewicht und/oder Rohgewicht / • den Hopfenanbauort / • das Erntejahr / • die Sorte. Zusätzlich sind der Zeitpunkt der Verarbeitung anzugeben.

Jeder Hopfen-Partie wird mit einer Bescheinigung versehen, die folgende Angaben enthält:

- Warenbezeichnung
- die Bezugsnummer der Zertifizierung
- das Eigengewicht und /oder Rohgewicht
- den Hopfenanbauort
- das Erntejahr
- die Sorte
- Ort und Zeitpunkt der Verarbeitung

Aus diesen Begleiturkunden geht beispielsweise auch hervor, ob das Hopfenerzeugnis aus Hopfen hergestellt wurde, der aus der EU oder den USA stammt.



**Begleiturkunden für aufbereiteten Hopfen:**

- Nr. 1 ...
- Nr. 2 ...
- ...
- Nr. 3 ...
- Nr. 4 ...

## Entwicklungen und Ausblick

In den letzten Jahren haben sich über die Anforderungen der Hopfenzertifizierung hinaus weitere Qualitätssicherungssysteme entwickelt: Dazu gehören zum Beispiel der

kontrollierte Vertragsanbau (kVA) oder die einzelbetriebliche Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, bei denen der Hopfenpflanzer u. a. alle Maßnahmen im Hopfengarten dokumentiert.

### Gesetzliche Grundlagen

#### ***Folgende EU-Verordnungen sind relevant:***

- EU-Verordnung
- des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (VO [EWG] Nr. 1697/71)
- der Kommission über die Zertifizierung von Hopfen (VO [EWG] Nr. 174/77)
- der Kommission über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen (VO [EWG] Nr. 890/78)

### Gesetzliche Vorgaben in Deutschland und Bayern

Hopfengesetz vom 21. Oktober 1996  
Das Hopfengesetz enthält im Wesentlichen Ermächtigungen für die Länder, einzelne Regelungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung zu treffen. Diese Regelungen treffen die Länder in ihren Verordnungen zur Durchführung des Hopfengesetzes.

